

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 247/11 B

L 9 U 135/05 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 36 U 136/03 (SG Hannover)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover,
Am Mittelfelde 169, 30519 Hannover,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Dezember 2011 durch den
Richter Prof. Dr. Spellbrink - Vorsitzender - sowie die Richter Mutschler
und Heinz
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 2. August 2011 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des LSG ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 SGG). Die Klägerin hat zur Begründung ihrer Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet. Da der Beschluss über eine erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde nur kurz begründet werden soll und von einer Begründung abgesehen werden kann, wenn sie - wie hier - nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise (*zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer solchen Verfahrensweise vgl BVerfG vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - FamRZ 2011 S 540 ff*):
- 2 Einer Rechtssache kommt grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG zu, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit in ihrem Bestand zu erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts zu fördern. Insoweit ist den Darlegungserfordernissen nur dann genügt, wenn eine abstrakte Rechtsfrage klar formuliert und ausgeführt wird, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 11 RdNr 19 und Nr 9 RdNr 4, jeweils mwN*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 3 Es kann dahingestellt bleiben, ob schon nicht die jeweilige allgemeine Bedeutung der aufgeworfenen Fragen aufgezeigt worden ist, da sie sich auf eine "Ärztin" beziehen, die während einer bestehenden Schwangerschaft in einem Krankenhaus im Einzelnen näher bezeichnete Tätigkeiten verrichtet. Hinsichtlich der Frage zur Anwendbarkeit der zur Berufskrankheit Nr 3101 (BK 3101) entwickelten Beurteilungsgrundsätze ist jedenfalls deren Klärungsbedürftigkeit nicht hinreichend dargetan. Die Klägerin benennt zwar die Entscheidungen des Senats vom 2.4.2009 (*B 2 U 30/07 R und B 2 U 33/07 R*), führt aber nicht aus, weshalb die Besonderheiten der geltend gemachten Erkrankungen andere Maßstäbe erforderten. Die aufgeworfene Frage nach einer Präzisierung, Erweiterung oder Fortentwicklung der "erhöhten Infektionsgefahr" iS der BK 3101 ist zu allgemein gehalten und keine klar bezeichnete Rechtsfrage. Hinsichtlich der Frage zum Infektionsrisiko der im Bereich "Endoskopie/Gastroskopie" tätigen Ärzte kann offen bleiben, ob es sich um eine Rechts- oder Tatsachenfrage handelt. Die Klägerin hat im Rahmen der aufzuzeigenden Klärungsbedürftigkeit nicht dargelegt, weshalb diese Frage anhand der Rechtsprechung des BSG zu den im Unfallversicherungsrecht grundsätzlichen maßgebenden Beweisanforderungen und den im Falle der BK 3101 geltenden Besonderheiten (*vgl BSGE 103, 45 = SozR 4-5671 Anl 1 Nr 3101 Nr 4, jeweils RdNr 18 ff*) nicht beantwortet werden kann.
- 4 Die Klägerin stützt sich ferner auf den Zulassungsgrund der Divergenz nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG. Dieser setzt voraus, dass das angefochtene Urteil des LSG von einer Entscheidung des



BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Eine solche Abweichung ist nur dann hinreichend bezeichnet, wenn aufgezeigt wird, mit welcher genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage zum Bundesrecht die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher ebenfalls genau bezeichneten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 4 RdNr 6 mwN*). Es genügt nicht darauf hinzuweisen, dass das LSG seiner Entscheidung nicht die höchstrichterliche Rechtsprechung zugrunde gelegt hätte. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Divergenz (*BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 6 RdNr 5 mwN*). Sie liegt daher nicht schon dann vor, wenn das angefochtene Urteil nicht den Kriterien entsprechen sollte, die das BSG, der GmSOGB oder das BVerfG entwickelt haben, sondern erst dann, wenn das LSG diesen Kriterien auch widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe bei seiner Entscheidung herangezogen hat (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 4 RdNr 6 mwN*). Inwieweit das LSG die Urteile des BSG vom 2.4.2009 (*B 2 U 30/07 R und B 2 U 33/07 R*) nicht nur nicht beachtet oder unzutreffend angewandt, sondern die höchstrichterliche Rechtsprechung in Frage gestellt hätte, geht aus der Beschwerdebegründung nicht hervor.

- 5 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; er kann auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. "Ohne hinreichende Begründung" ist indes nicht formell, sondern materiell im Sinne von "ohne hinreichenden Grund" zu verstehen (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 5*). Entscheidend ist, ob sich das LSG von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus hätte gedrängt fühlen müssen, den beantragten Beweis zu erheben (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 9*). Der Verfahrensmangel der unzureichenden Sachaufklärung ist daher nur ordnungsgemäß bezeichnet, wenn ua schlüssig dargelegt wird, inwiefern nach den dem LSG vorliegenden Beweismitteln Fragen zum tatsächlichen und medizinischen Sachverhalt aus der rechtlichen Sicht des LSG, auf die es hier allein ankommt, erkennbar offen geblieben sind, damit zu einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts zwingende Veranlassung bestanden hat und die so zu ermittelnden Tatsachen nach der Rechtsauffassung des LSG entscheidungserheblich sind (*BSG vom 19.6.2008 - B 2 U 76/08 B - mwN*). Umstände, durch die sich das LSG von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus hätte gedrängt fühlen müssen, das beantragte Gutachten einzuholen, sind der Beschwerdebegründung indes nicht zu entnehmen. Die Klägerin legt nur dar, weshalb es aus ihrer Sicht einer weiteren Sachverhaltsaufklärung bedurft hätte.

- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

